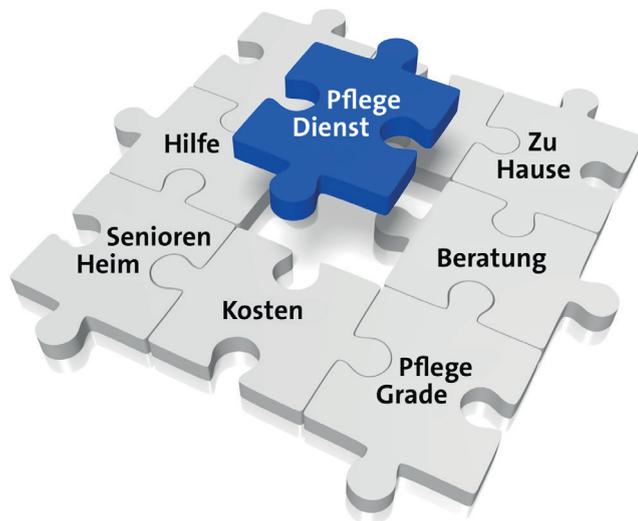


Welche Leistungen gibt es?

Oft reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den eigenen Einkünften nicht aus, um den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung dauerhaft zu finanzieren.

Dann ist zunächst das eigene Vermögen einzusetzen. Ist auch dies bis auf einen geringen geschützten Betrag aufgebraucht, kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegewohngeld in Betracht.

Die Leistungen umfassen die Finanzierung der Pflegekosten sowie eines monatlichen Barbetrages (Taschengeld und Bekleidungsgeld). Die Sozialhilfe ist allerdings nachrangig, d.h. es besteht nur dann ein Anspruch, wenn keine andere Finanzierung greift oder ausreicht und der Heimaufenthalt zwingend notwendig ist.



Wird Sozialhilfe geleistet, ist das Sozialamt auch verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Angehörigen zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Bestimmt finden wir gemeinsam die für Sie beste Lösung.

Alice Bieberich-Muckel
Pflegesachverständige TÜV

Barbara Nieskens
Geprüfte Pflegesachverständige

Auf der Schanze 4
Sozialamt 1 OG Raum 1.04
41515 Grevenbroich
Tel. 02181 601-5038/ -5738
Fax 02181 601-8-5038/ -5738

Um **Wartezeiten** zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Beratungstermin.

Impressum:
Rhein-Kreis Neuss · Der Landrat
Sozialamt
Auf der Schanze 4 · 41515 Grevenbroich

www.rhein-kreis-neuss.de



www.facebook.com/rheinkreisneuss



www.twitter.com/rheinkreisneuss



www.instagram.com/rhein_kreis_neuss

Grafik/Fotos: Thinkstock
66/2020

rhein
kreis
neuss

Ratgeber Pflege
Was wir für Sie tun können



Beratung und Hilfen durch das Kreissozialamt

Schnell ist es passiert!

- Ein Sturz,
- eine Krankheit,
- eine Operation!
- Zurück nach Hause?
- Aber wie?
- Ein Umzug in eine Senioreneinrichtung?
- Gibt es Alternativen?
- Ist die Versorgung in den eigenen vier Wänden noch möglich?
- Was kostet das?
- Wer trägt die Kosten?

Wie geht es weiter?

Oft reicht das eigene Einkommen und Vermögen für die Versorgung in einer Senioreneinrichtung auf Dauer nicht aus.

Der Rhein-Kreis Neuss bietet seit Januar 2015 eine anbieterunabhängige Beratung an, die auf Wunsch auch zu Ihnen nach Hause kommt.

Die Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss unterstützen bei vielfältigen Fragen, die im Zusammenhang mit einer plötzlich eintretenden Pflegebedürftigkeit auf Sie zukommen können.

Unabhängig vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen prüfen und beraten sie, welche Alternativen es zu einer dauerhaften Heimunterbringung gibt, damit Sie so lange wie möglich in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Was ist vor dem Einzug in ein Heim zu beachten?

Die Gewährung von Leistungen zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes ist davon abhängig, dass die ambulante Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann. Dies muss vor einer Heimaufnahme festgestellt werden, damit im Falle nicht ausreichender

eigener Mittel die Finanzierung dauerhaft gesichert ist. Der Rhein-Kreis Neuss geht bei festgestelltem Pflegegrad 4 oder 5 davon aus, dass ein vom Bewohner gewünschter Heimaufenthalt notwendig geworden ist.

Ist jedoch noch kein Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt oder liegt Pflegegrad 2 oder 3 vor, schafft eine Begutachtung durch die Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss Rechtssicherheit hinsichtlich der Kosten. Ein festgestellter Pflegegrad 1 begründet keinen Anspruch auf vollstationäre Leistungen. Bei sich anbahnender Heimaufnahme ist eine frühzeitige Terminabsprache sinnvoll und zu empfehlen.

